

# RS Vfgh 2008/6/18 B151/07 - B152/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2008

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §28 Abs2

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §63 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines neuerlichen Verfahrenshilfeantrags wegen Rechtskraft des den ersten Verfahrenshilfeantrag abweisenden Beschlusses und Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen einen Beschluss des VfGH als aussichtslos; Androhung einer Mutwillensstrafe

## Rechtssatz

Die Einschreiterin wird vor dem Hintergrund, dass sie nunmehr zum dritten Mal die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen denselben Bescheid des UVS Niederösterreich vom 30.11.06 und zum zweiten Mal die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen einen Beschluss des Verfassungsgerichtshofes beantragt hat, darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer neuerlichen Eingabe in derselben Sache mit der Verhängung einer Mutwillensstrafe gemäß §28 Abs2 VfGG zu rechnen hat.

Ebenso: B152/07 vom selben Tag.

## Entscheidungstexte

- B 151/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 18.06.2008 B 151/07  
JFT\_09919382\_07B00152 TE VfGH Beschluß 2008/06/18 B 152/07

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Mutwillensstrafe, Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B151.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)